

Museum Synagoge Gröbzig - Synopse zum Zuwendungsvertrag

Zuwendungsvertrag für die Jahre 2013-2014	Zuwendungsvertrag für die Jahre 2015 - 2016
Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Kultusminister, (im Folgenden: Land) und der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, vertreten durch den Landrat, (im Folgenden: Landkreis) und die Stadt Südliches Anhalt, vertreten durch den Bürgermeister, (im Folgenden: Stadt) und der Verein der Freunde und Förderer des Museums Synagoge Gröbzig, vertreten durch die Vereinsvorsitzende, (im Folgenden: MSG)	Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Kultusminister, (im Folgenden: Land) und der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, vertreten durch den Landrat, (im Folgenden: Landkreis) und die Stadt Südliches Anhalt, vertreten durch den Bürgermeister, (im Folgenden: Stadt) und der Verein der Freunde und Förderer des Museums Synagoge Gröbzig, vertreten durch die Vereinsvorsitzende, (im Folgenden: MSG)

schließen folgenden Zuwendungsvertrag gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit § 54 des VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827).	schließen folgenden Zuwendungsvertrag gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit § 54 des VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749).
Präambel Die vertragsschließenden Parteien stimmen in dem Willen überein, das jüdische Kulturerbe in Sachsen-Anhalt zu bewahren, zu pflegen und einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das besondere Interesse der vertragsschließenden Parteien besteht in der exemplarischen Aufarbeitung der historischen Akkulturationsprozesse zwischen der nichtjüdischen und der Bevölkerung jüdischen Glaubens am Beispiel Gröbzig im Sinne einer Erinnerungskultur, um Impulse für das aktuelle und zukünftige Zusammenleben dieser Bevölkerungsgruppen generell zu geben. Das Land sieht in der Förderung des Vereins MSG die Möglichkeit, das jüdische Erbe Gröbzig gezielt aufzuarbeiten, zu dokumentieren und zu präsentieren. Die Pflege des jüdischen Erbes erfolgt mit besonderer Schwerpunktsetzung für die Stadt Südliches Anhalt und den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, aber stets im landes- und bundesweiten Kontext. Dabei ist die Kooperation mit allen anderen Einrichtungen des Landes, die sich der Pflege des jüdischen Kulturerbes widmen, besonders mit der Moses Mendelssohn Akademie Halberstadt und der Moses-Mendelssohn-Gesellschaft Dessau auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 16.12.1999 zu suchen. Besonderes Landesinteresse besteht darin, die Aufarbeitung und Darstellung des kulturellen Erbes der Gröbziger und anhaltischen	Präambel Die vertragsschließenden Parteien stimmen in dem Willen überein, das jüdische Kulturerbe in Sachsen-Anhalt zu bewahren, zu pflegen und einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das besondere Interesse der vertragsschließenden Parteien besteht in der exemplarischen Aufarbeitung der historischen Akkulturationsprozesse zwischen der nichtjüdischen und der Bevölkerung jüdischen Glaubens am Beispiel Gröbzig im Sinne einer Erinnerungskultur, um Impulse für das aktuelle und zukünftige Zusammenleben dieser Bevölkerungsgruppen generell zu geben. Das Land sieht in der Förderung des Vereins MSG die Möglichkeit, das jüdische Erbe Gröbzig gezielt aufzuarbeiten, zu dokumentieren und zu präsentieren. Die Pflege des jüdischen Erbes erfolgt mit besonderer Schwerpunktsetzung für die Stadt Südliches Anhalt und den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, aber stets im landes- und bundesweiten sowie im europäischen Kontext. Dabei ist die Kooperation mit allen anderen Einrichtungen des Landes, die sich der Pflege des jüdischen Kulturerbes widmen, besonders mit der Moses Mendelssohn Akademie Halberstadt und der Moses-Mendelssohn-Gesellschaft Dessau auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 16.12.1999 zu suchen. Besonderes Landesinteresse besteht darin, die Aufarbeitung und Darstellung des kulturellen Erbes der Gröbziger und anhaltischen

Juden soweit aufzuarbeiten, dass es für Kinder und Jugendliche – sowohl in schulischen (Unterrichtsbesuche, Projekttag usw.) als auch außerunterrichtlichen bzw. –schulischen Vorhaben und Projekten - erschließbar wird. Das Land, der Landkreis und die Stadt sehen in der Förderung des Vereins MSG die Möglichkeit, eine bedeutende Kultureinrichtung finanziell abzusichern.	Juden soweit aufzuarbeiten, dass es für Kinder und Jugendliche – sowohl in schulischen (Unterrichtsbesuche, Projekttag usw.) als auch außerunterrichtlichen bzw. –schulischen Vorhaben und Projekten - erschließbar wird. Das Land, der Landkreis und die Stadt sehen in der Förderung des Vereins MSG die Möglichkeit, eine bedeutende Kultureinrichtung finanziell abzusichern. Ein besonderes regionales Interesse wird von den Zuwendungsgebern darin gesehen, die örtlichen Kultureinrichtungen verstärkt in die Kinder- und Jugendarbeit einzubeziehen und ein breiteres Angebot zu entwickeln und anzubieten. Darüber hinaus besteht ein großes Interesse der Zuwendungsgeber, eine kooperative Zusammenarbeit des Vereins MSG mit den Kultureinrichtungen und Schulen in Trägerschaft des Landkreises und der Stadt zu intensivieren, insbesondere auch im Rahmen von nationalen Gedenkveranstaltungen, um die regionale Wahrnehmung der Tätigkeit des Vereins MSG in der Öffentlichkeit zu verbessern bzw. zu erhöhen.
§ 1 (1) Im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt das Land gemäß §§ 23 und 44 LHO für den Betrieb des Vereins MSG für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2014 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 130.600 EUR (in Worten: einhundertdreißigtausendsechshundert Euro) als institutionelle Förderung - in den Jahren 2013 bis 2014 jeweils 65.300 EUR. Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient der Finanzierung der entstehenden Betriebskosten. Diese Kosten sind alle im laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins MSG anfallenden Personal- und Sachkosten gemäß des jährlich aufzustellenden	§ 1 (1) Im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt das Land gemäß §§ 23 und 44 LHO für den Betrieb des Vereins MSG für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2016 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 130.600 EUR (in Worten: einhundertdreißigtausendsechshundert Euro) als institutionelle Förderung - in den Jahren 2015 bis 2016 jeweils 65.300 EUR. Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient der Finanzierung der entstehenden Betriebsausgaben. Diese Ausgaben sind alle im laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins MSG anfallenden Personal- und Sachausgaben gemäß des jährlich aufzustellenden

Haushaltsplanes, ausgenommen sind hiervon Investitionen jeglicher Art. (2) Die Gewährung der Zuwendung durch das Land steht unter der Bedingung, dass die Mitfinanzierungen aller Personal- und Sachkosten gemäß der Haushaltspläne durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld und die Stadt Südliches Anhalt für die Jahre 2013 bis 2014 nachgewiesen werden. (3) Der Landkreis gewährt dem MSG gemäß § 1 Abs. 1 und 2 dieses Zuwendungsvertrages eine Zuwendung in Höhe von 40.900 EUR (in Worten: vierzigtausendneunhundert Euro), in den Jahren 2013 bis 2014 jeweils in Höhe von 20.450 EUR (4) Die Stadt gewährt dem MSG gemäß § 1 Abs. 1 und 2 dieses Zuwendungsvertrages eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 40.900 EUR (in Worten: vierzigtausendneunhundert Euro), in den Jahren 2013 bis 2014 jeweils in Höhe von 20.450 EUR.	Haushaltsplanes, ausgenommen sind hiervon Investitionen jeglicher Art. (2) Die Gewährung der Zuwendung durch das Land steht unter der Bedingung, dass die Mitfinanzierungen aller Personal- und Sachausgaben gemäß der Haushaltspläne durch den Landkreis und die Stadt für die Jahre 2015 bis 2016 nachgewiesen werden. (3) Der Landkreis gewährt dem MSG gemäß § 1 Abs. 1 und 2 dieses Zuwendungsvertrages eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 40.900 EUR (in Worten: vierzigtausendneunhundert Euro), in den Jahren 2015 bis 2016 jeweils in Höhe von 20.450 EUR (4) Die Stadt gewährt dem MSG gemäß § 1 Abs. 1 und 2 dieses Zuwendungsvertrages eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 40.900 EUR (in Worten: vierzigtausendneunhundert Euro) in den Jahren 2015 bis 2016 jeweils in Höhe von 20.450 EUR.
§ 2 (1) Die Zuwendung des Landes erfolgt quartalsweise in vier Raten, die durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt an das MSG ausgereicht werden. Die Auszahlungen erfolgen jeweils zu Beginn des Quartals auf Abforderung des MSG.	§ 2 (1) Die Zuwendung des Landes erfolgt quartalsweise in vier Raten, die durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt an das MSG ausgereicht werden. Die Auszahlungen erfolgen jeweils zu Beginn des Quartals auf Abforderung des MSG.

(2) Die Zuwendungen des Landkreises und der Stadt erfolgen auf Abforderung des MSG in quartalsweisen Raten, beginnend im Januar eines jeden Jahres.

(3) Für die Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I; Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO), soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen getroffen wurden.

(4) Die Verwendung der Zuwendung incl. eines Sachberichtes zur Umsetzung der Vorhaben und Projekte einschließlich einer durch Belege nachprüfbaren Besucherstatistik ist durch den Verein MSG bis zum 30.06. des jeweiligen Vertragsfolgejahres nachzuweisen. Vorzulegen ist auch der Haushaltsplan sowie alle relevanten Betriebsunterlagen einschließlich aller Verträge. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt nach Vorprüfung durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

(2) Die Zuwendungen des Landkreises und der Stadt erfolgen auf schriftliche Abforderung des MSG in quartalsweisen aufgeteilten Raten, jeweils am 02.01., 01.04., 01.07., 01.10. eines jeden Jahres. Wird der Verwendungsnachweis nicht termingerecht bis zum 31.05.2016 beim Landkreis eingereicht, können die Zahlungen der Zuwendung für das 3. bzw. 4. Quartal 2016 ausgesetzt werden. Bezüglich der Verwendungsnachweisführung für das Jahr 2016 finden die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere zu § 44, Anwendung.

(3) Für die Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I; Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO), soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen getroffen wurden.

(4) Die Verwendung der Zuwendung incl. eines Sachberichtes zur Umsetzung der Vorhaben und Projekte einschließlich einer durch Belege nachprüfbaren Besucherstatistik ist durch den Verein MSG bis zum 31. 05. des jeweiligen Vertragsfolgejahres dem Landkreis zur Vorprüfung einzureichen. Der geprüfte Verwendungsnachweis ist mit den erforderlichen Unterlagen durch den Landkreis der Stadt zur Kenntnis und dem Landesverwaltungsamt bis zum 30.06. des jeweiligen Vertragsfolgejahres zur Prüfung zu zusenden. Vorzulegen ist auch der Haushaltsplan sowie alle relevanten Betriebsunterlagen einschließlich aller Verträge.

(5) Nach abgeschlossener Prüfung des jeweils jährlichen Verwendungsnachweises durch das Landesverwaltungsamt soll basierend auf den gesamten Feststellungsergebnissen der Zuwendungsgeber im Jahr 2016, noch vor Beginn der Verhandlungen zu den Anschlussregelungen gemäß § 4 Abs. 2 des Vertrages, eine gemeinsame Auswertung mit allen Vertragsparteien erfolgen.

§ 3 Bis zum 15.01 des jeweiligen Haushaltsjahres ist vom Verein MSG ein Maßnahmenplan bei den Zuwendungsgebern einzureichen, aus dem ersichtlich wird, welche konkreten Vorhaben und Projekte der Verein zur Umsetzung der in der Präambel formulierten Ziele und Aufgaben durchführt. Bis zum 30.11. ist jeweils der aktualisierte Haushaltsplan für das Folgejahr vorzulegen.	§ 3 Bis zum 15.01 des jeweiligen Haushaltsjahres ist vom Verein MSG ein Maßnahmenplan bei den Zuwendungsgebern einzureichen, aus dem ersichtlich wird, welche konkreten Vorhaben und Projekte der Verein zur Umsetzung der in der Präambel formulierten Ziele und Aufgaben durchführt. Bis zum 30.11. ist jeweils der aktualisierte Haushaltsplan für das Folgejahr bei den Zuwendungsgebern vorzulegen.
§ 4 (1) Der Vertrag gilt für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2014. (2) Alle Parteien sind bestrebt, nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten drei Monate vor Ablauf dieses Vertrages entsprechende Anschlussregelungen vorzubereiten.	§ 4 (1) Der Vertrag gilt für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2016. (2) Alle Parteien sind bestrebt, nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten drei Monate vor Ablauf dieses Vertrages entsprechende Anschlussregelungen vorzubereiten.
§ 5 (1) Das Land, der Landkreis und die Stadt sind zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund befugt, wenn durch diesen Grund die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn: - die Fördermittel vertrags- bzw. zweckwidrig verwendet werden, - der Verein MSG gegen die Nebenbestimmungen verstößt, - die Ziele und Aufgaben der Präambel nicht realisiert werden bzw. die Bedingungen unter § 1 Abs. 2 nicht erfüllt sind.	§ 5 (1) Das Land, der Landkreis und die Stadt sind zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund befugt, wenn durch diesen Grund die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn: - die Fördermittel vertrags- bzw. zweckwidrig verwendet werden, - der Verein MSG gegen die Nebenbestimmungen verstößt, - die Ziele und Aufgaben der Präambel nicht realisiert werden bzw. die Bedingungen unter § 1 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

(2) Dieser Vertrag kann von jedem der Vertragspartner gemäß § 1 Abs. 1 des VwVfG LSA in Verbindung mit § 60 des VwVfG gekündigt werden. Der Rücktritt bzw. die Kündigung eines einzelnen wirkt auch für die anderen Vertragspartner. Gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 61 VwVfG, unterwirft sich der Verein MSG im gegebenen Fall der sofortigen Verwaltungsvollstreckung.

(3) Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung oder nicht mehr für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck verwendet oder erfüllt der Zuwendungsempfänger andere Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, so haben die Zuwendungsgeber neben ihren Ansprüchen auf Erfüllung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung und positiver Vertragsverletzung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht der Zuwendungsgeber besteht auch, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, insbesondere wenn er subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB verschwiegen hat.

(4) Tritt einer der Zuwendungsgeber vom Vertrag zurück oder wird der Vertrag infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam, so hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) jährlich zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Rücktritt oder der Unwirksamkeit des Vertrages geführt haben, nicht zu vertreten hat und er die Erstattung innerhalb der festgesetzten Frist leistet.

(2) Dieser Vertrag kann von jedem der Vertragspartner gemäß § 1 Abs. 1 des VwVfG LSA in Verbindung mit § 60 des VwVfG gekündigt werden. Der Rücktritt bzw. die Kündigung eines einzelnen wirkt auch für die anderen Vertragspartner. Gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 61 VwVfG, unterwirft sich der Verein MSG im gegebenen Fall der sofortigen Verwaltungsvollstreckung.

(3) Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung oder nicht mehr für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck verwendet oder erfüllt der Zuwendungsempfänger andere Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, so haben die Zuwendungsgeber neben ihren Ansprüchen auf Erfüllung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung und positiver Vertragsverletzung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht der Zuwendungsgeber besteht auch, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, insbesondere wenn er subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB verschwiegen hat.

(4) Tritt einer der Zuwendungsgeber vom Vertrag zurück oder wird der Vertrag infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam, so hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) jährlich zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Rücktritt oder der Unwirksamkeit des Vertrages geführt haben, nicht zu vertreten hat und er die Erstattung innerhalb der festgesetzten Frist leistet.

§ 6

(1) Änderungen dieses Vertrages, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Die Anlagen sind Teil dieses Vertrages.

(3) Aus der in § 1 bezeichneten Zuwendung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung zu rechnen ist.

Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird seine Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dem Willen der Vertragschließenden am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.

§ 6

(1) Änderungen dieses Vertrages, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Die Anlagen sind Teil dieses Vertrages.

(3) Aus der in § 1 bezeichneten Zuwendung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung zu rechnen ist.

Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird seine Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dem Willen der Vertragschließenden am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.

§ 7

In der Vereinbarung über die Bildung einer Koalition in der sechsten Legislaturperiode des Landtags von Sachsen-Anhalt haben die koalitionstragenden Parteien u. a. festgelegt, dass die institutionellen Förderungen im Kulturbereich evaluiert werden sollen. Hierzu zählt auch die institutionelle Förderung für das Museum Synagoge Gröbzig an den Verein der Freunde und Förderer des Museums Synagoge Gröbzig e. V.

	Mit dem Abschluss der Evaluierung ist im Laufe des Jahres 2016 zu rechnen. Aus diesem Grund wird die Laufzeit dieses Zuwendungsvertrages bis zum 31.12.2016 festgelegt.
§ 7 Der Vertrag tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Land Sachsen-Anhalt, den _____ Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt Landkreis Anhalt- Bitterfeld, den _____ Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Stadt Südliches Anhalt, den _____ Bürgermeister Verein der Freunde und Förderer des MSG Gröbzig e.V. _____ Vorsitzende des Vereins	§ 8 Der Vertrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Land Sachsen-Anhalt, den _____ Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt Landkreis Anhalt- Bitterfeld, den _____ Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Stadt Südliches Anhalt, den _____ Bürgermeister Verein der Freunde und Förderer des MSG Gröbzig e.V. _____ Vorsitzende des Vereins

Anlage 1: Kooperationsvereinbarung vom 16.12.1999

Anlage 2: Haushaltsplan des Vereins MSG für das Jahr 2013

Anlage 3: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)

Anlage 4: sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise

Anlage 1: Kooperationsvereinbarung vom 16.12.1999

Anlage 2: Haushaltsplan des Vereins MSG für das Jahr 2015

Anlage 3: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)

Anlage 4: sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise